

Die Bedeutung der Mehrsprachigkeit der schweizerischen Gesetze für die höchstrichterliche Rechtsprechung

Martin Schubarth / Aus höchstrichterlicher Perspektive ist der übereinstimmende Wortlaut der drei amtlichen Fassungen der Bundeserlasse eine Fiktion. Grössere und kleinere sprachliche Divergenzen sind unvermeidlich, da die Sprachen nicht identische Strukturen haben. Oft bereichern Unterschiede im Wortlaut die Auslegung.

1 Das mehrsprachige Rechtsleben als Chance

Sie haben mich als Referenten zur heutigen Tagung eingeladen, offenbar deshalb, weil ich vor mehr als 18 Jahren an einer Tagung in Salzburg, dem Jürgen-Rödig-Gedächtnissymposium, einen kurzen Beitrag zur Bedeutung der Dreisprachigkeit der schweizerischen Gesetze für das Normverständnis vorgetragen habe. Was ich damals – als frisch gewählter, aber noch nicht amtierender Bundesrichter – ausgeführt habe (Schubarth 1984, 90ff.), waren Überlegungen eines Theoretikers. Ich danke Ihnen für die Gelegenheit, heute vor dem Hintergrund einer mehr als 18-jährigen Erfahrung in der höchstrichterlichen Rechtsprechung und gestützt auf eine vertiefte Auseinandersetzung mit dem Verhältnis von Sprache und Recht (Schubarth 2000, 175ff.) auf das Thema zurückkommen zu können.

Am Schweizerischen Juristentag 1999 in Pruntrut hat der Präsident des Schweizerischen Juristenvereins die Mehrsprachigkeit der Schweiz als Problem der Rechtspraxis bezeichnet. Ich habe schon damals geantwortet, dass ich in der Mehrsprachigkeit eine grosse Chance sehe (Schubarth 2000, 176). Für uns Bundesrichter stellt es eine echte Bereicherung dar, dass wir in einem mehrsprachigen Gericht arbeiten dürfen. Auch an internationalen Tagungen habe ich mehrfach erlebt, auf welches grosse Interesse die schweizerische Erfahrung stösst im Hinblick darauf, dass sich das Problem der Mehrsprachigkeit in den meisten Nationalstaaten nicht stellt, genauer: sprachliche Minderheiten ignoriert werden. Denn entgegen landläufiger Ansicht gibt es nur wenige «echte» Nationalstaaten, also Staaten, die aus einer sprachlich homogenen nationalen Gemeinschaft bestehen (Crystal 1993, 34).

2 Mehrsprachige Gesetze – Mehrdeutigkeit ihres Wortlauts

Erscheint das gleiche Gesetz in drei Sprachen, so liegt es auf der Hand, dass Abweichungen zwischen den drei Gesetzestexten auftreten können. Denn schon die Überführung eines gesetzgeberischen Gedankens in ein nur einsprachiges Gesetz ist, wie alle wissen, mit unvermeidlichen Fehlerrisiken verbunden. Aber auch wenn man von der utopischen Vorstellung ausgehen wollte, dieses Fehlerrisiko liesse sich vermeiden, so wird es bei mehrsprachigen Texten immer Diskrepanzen geben. Diese können einmal auf Nachlässigkeiten oder Versehen bei der Beratung oder Verabschiedung des Gesetzes zurückzuführen sein. Sie können aber auch bei grösster Sorgfalt in der Gesetzesredaktion auftreten. Denn – erinnern wir uns an unsere eigenen Übersetzungsmühen, die wir einst mit Cäsar und Tacitus hatten – eine präzise Wortübersetzung ist aus stilistischen Gründen unbrauchbar, besonders für einen Gesetzestext; eine Übertragung mit dem Ziel, in der anderen Sprache den Sinn stilistisch brillant wiederzugeben, ist auch bei einem hervorragenden Übersetzer häufig mit dem Zwang zu gewissen Abweichungen verbunden. Diese sind noch grösser oder wahrscheinlicher, wenn es um die Übersetzung in eine andere Sprachfamilie, also etwa vom Deutschen in eine romanische Sprache geht. Mehrsprachigkeit der Gesetze führt also notwendig auch zu Mehrdeutigkeit ihres Wortlautes (Schubarth 1984, 90f.).

Zum Problem, wie weit überhaupt von einer Sprache in eine andere übersetzt werden kann, bemerkt A. Martinet (1970, 12): «Apprendre une autre langue, ce n'est pas mettre de nouvelles étiquettes sur des objets connus, mais s'habituer à analyser autrement ce qui fait l'objet de communications linguistiques». Ortega y Gasset hat denn auch die These vertreten, die Aufgabe des Übersetzers sei eine utopische Aufgabe, da der Übersetzer etwas leisten wolle, was Menschen überhaupt nicht leisten könnten.¹ Denn jeder Text ist in einem bestimmten kulturellen Kontext und akademischen Milieu entstanden und hat hier seinen Plausibilitätsboden. Dass man sich dieser Problematik bewusst ist, scheint mir von zentraler Bedeutung zu sein. Schliesslich hat Willard Van Orman Quine aus der Sicht der analytischen Philosophie seine These der Unbestimmtheit der Übersetzung entwickelt (Quine 1995, 51ff. und 1980, 59ff.).²

3 Sprachliche Relativität

Benjamin Lee Whorf vertritt in der so genannten «Sapir-Whorf-Hypothese» (Whorf 1999) in der Sprachwissenschaft die Auffassung, dass die Sprache die Art und Weise unseres Denkens bestimme und dass die in einer Sprache kodierten Unterscheidungen demzufolge in keiner anderen Sprache auf-

findbar seien.³ So kennt der deutsche Alltagswortschatz keine Entsprechung der zahlreichen arabischen Wörter für Pferd oder Kamel, der Eskimowörter für Schnee oder der Wörter für Loch oder Sand in den australischen Sprachen. Man muss auf Umschreibungen zurückgreifen, um die Unterscheidungen zu vermitteln, die in den genannten Sprachen durch besondere Wörter, also Lexeme, übertragen werden, z.B. die Grösse, die Rasse, der Zweck und die Verfassung eines Kamels. Andererseits übertrifft das Deutsche einige andere Sprachen mit der Fülle seiner Bezeichnungen für Fahrzeuge, ihre Grössen und Verwendungsformen. Im Englischen fehlt etwa ein allgemeiner Ausdruck für den Fahrer: «motorist» bezieht sich nur auf den Fahrer eines Privatwagens und «driver» kann nicht verwendet werden für den Fahrer von Motorrädern. Es scheint, dass diese lexikalische Lücke bisher nicht geschlossen werden konnte.⁴

4 Konsequenzen

Auch wenn man der «Sapir-Whorf-Hypothese» in ihrer absoluten Form nicht folgt, scheint heute anerkannt, dass es leichter ist, eine begriffliche Unterscheidung vorzunehmen, wenn man in der eigenen Sprache dafür genau entsprechende Wörter zur Verfügung hat (Crystal 1993, 15). Wenn das stimmt, dann stellt sich die Frage, wieweit subtile dogmatische Unterscheidungen, wie wir sie insbesondere in der deutschen Rechtswissenschaft finden, in einer Zeit der Internationalisierung des Rechts noch sinnvoll sein können, wenn die dabei vorgenommenen Unterscheidungen in anderen Sprachen gar nicht nachvollzogen werden können. Ein kleines Beispiel: Für die sog. «eigenhändigen Delikte» fehlt ein entsprechender Begriff im Französischen, mit der Folge, dass dieser in der deutschen Dogmatik kultivierte Deliktstyp im französischen Sprachbereich weitgehend auf Unverständnis stösst (Schubarth 1996, 337 und 1998, 840).

Eine praktische Bedeutung hat diese Kontroverse vor einem Jahr erhalten, als das Bundesgericht sich zur Frage der Mittäterschaft bei Verkehrsdelikten aussprechen musste. Nach der im deutschsprachigen Bereich herrschenden Lehre kann Täter eines Verkehrsdeliktes nur derjenige sein, der das Auto selbst lenkt. Im konkreten Fall ging es darum, dass zwei Personen gemeinsam beschlossen hatten, absichtlich Verkehrsunfälle herbeizuführen, um im Anschluss daran – ich kann die Einzelheiten hier nicht schildern – Versicherungen zu betrügen. Das Bundesgericht hat in Bestätigung eines Waadtländer Urteils angenommen, dass nicht nur die in diesem Zusammenhang begangenen Betrüge mittäterschaftlich ausgeübt werden

können, sondern dass überdies Mittäter einer groben Verletzung von Verkehrsregeln auch sein kann, wer das Fahrzeug nicht selbst gelenkt hat (BGE 126 IV 84).⁵

5 Mehrsprachiges Recht und seine Auslegung

5.1 Relativierung des Wortlautarguments

In der Diskussion um die Auslegung von Gesetzen wird immer wieder das Wortlautargument betont. Es sei hier aus Zeitgründen dahingestellt, welche Bedeutung ihm neben anderen Auslegungsmomenten zukommt.⁶ In unserem Zusammenhang nur Folgendes: Die Bedeutung des Wortlautargumentes ist aus zwei Gründen zu relativieren. Zum einen (vgl. Ziff. 5.2), weil jedenfalls in einer mehrsprachigen Rechtsordnung die Wortlaute oder wohl besser: die Wortbedeutungen auch beim optimalsten Übersetzungsversuch vielfach nie völlig übereinstimmen werden. Gerade Unterschiede in den verschiedenen Gesetzestexten können deutlich machen, dass – in Verbindung mit anderen Auslegungshilfsmitteln – der «richtige Wortlaut» jedenfalls fallbezogen sich mit keinem der verschiedensprachigen Gesetzestexte deckt. Solche Unterschiede können gerade in einem mehrsprachigen Gremium die Augen öffnen für Auslegungsalternativen, auf die man sonst vielleicht nicht gekommen wäre. Zum andern (vgl. Ziff. 5.3) aus Gründen des Sprachwandels⁷, eines Phänomens, das sich sogar im gleichen Gesetz finden kann – eine besondere Form von Mehrsprachigkeit.

Für den deutschen Sprachbereich kommt ein dritter Grund hinzu: Es gibt gar nicht eine einheitliche deutsche Sprache; vielmehr unterscheiden sich die Sprachgebräuche in den drei Ländern Österreich, Deutschland und der Schweiz.⁸

5.2 Mehrsprachigkeit als Auslegungshilfe

Die Beispiele sollen zeigen, wie der Blick auf die anderen sprachlichen Fassungen des Rechts die Augen öffnet für andere mögliche Auslegungen:

1. *BGE 121 IV 293 E. 2b: Die romanischen Gesetzestexte «trafic illicite» bzw. «traffico illecito» umschreiben das Verbot deutlicher als der deutsche Ausdruck «unerlaubter Verkehr». Deshalb wurde der Tatbestand der Finanzierung des unerlaubten Verkehrs mit Betäubungsmitteln beschränkt auf die Finanzierung des Handels mit Drogen. Wer jemandem Geld gibt für den Erwerb von Betäubungsmitteln zum Eigengebrauch, handelt nicht.*
2. *Ausgehend vom französischen Text von Artikel 2 UWG könnte man von einem engeren Anwendungsbereich des UWG ausgehen als auf Grund des deutschen Textes.⁹ Nach Artikel 2 UWG wird jedes gegen den Grundsatz*

von Treu und Glauben verstossende Verhalten oder Geschäftsgebaren erfasst, welches das Verhältnis zwischen Mitbewerbern oder zwischen Anbietern und Abnehmern beeinflusst. Es kommt also auf die Wirkung des jeweiligen Verhaltens an. Dem gegenüber kann der französische Gesetzestext enger verstanden werden, weil sich bei diesem das Adjektiv commercial auch auf das «Verhalten» bezieht, während der deutsche Text jedes irgendwie geartete Verhalten erfasst.

3. *BGE 126 IV 269 zu Artikel 97 Ziff. 1 Absatz 1 SVG (Missbrauch von Ausweisen und Schildern). Nach dieser Bestimmung ist u.a. strafbar, wer Ausweise oder Kontrollschilder verwendet, die nicht für ihn oder sein Fahrzeug bestimmt sind. Der Wortlaut des deutschen Gesetzestextes spricht eher dafür, dass es sich um Ausweise oder Kontrollschilder handeln muss, die alternativ nicht für die eigene Person oder das eigene Fahrzeug bestimmt sind. Die romanischen Fassungen der Gesetzestexte sprechen demgegenüber eher dafür, dass die beiden Bedingungen kumulativ gegeben sein müssen.*

In diesen Fällen stellte sich bei unseren Diskussionen und Beratungen heraus, dass wir, solange wir jeweils nur «unseren» Gesetzestext anschaute, aneinander vorbeiredeten, weil wir nicht wussten, dass der jeweilige Gesprächspartner mit «seinem» Gesetzestext von einem anderen Vorverständnis der Norm ausgegangen war.

5.3 Sprachliche Differenz aus Gründen des Sprachwandels

4. *Der Begriff der zivilrechtlichen Streitigkeit, wie er in Artikel 41 OG (und bis zu dessen Aufhebung auch in Artikel 42 OG) für Direktprozesse verwendet wird, beruht noch auf der alten Auffassung, wonach auch gewisse Auseinandersetzungen über Rechtsverhältnisse, die nach heutiger Auffassung dem öffentlichen Recht unterstehen, als zivilrechtliche Streitigkeiten zu verstehen sind, während der Begriff der vermögensrechtlichen Zivilrechtsstreitigkeiten, wie er in Artikel 43 ff. OG für die Berufungsfälle verwendet wird, bereits dem Sprachwandel und damit dem engeren Begriff der Zivilrechtsstreitigkeit Rechnung trägt.*

5.4 Weitere Beispiele

Das hier Vorgetragene stützt sich im Wesentlichen auf meine Erfahrung im Kassationshof in Strafsachen. Natürlich könnte man mit akribischem Bienenfleiss zahlreiche weitere Urteile aus der inzwischen über 125-jährigen Praxis des Bundesgerichtes zusammensuchen, in denen grössere oder klei-

nere Unterschiede zwischen den drei Gesetzestexten festgestellt wurden oder in denen gesagt wurde, einer der drei Gesetzestexte gebe den Grundgedanken des Gesetzes besonders prägnant wieder. Diese Arbeit kann und soll im Rahmen dieses Kurzbeitrages nicht geleistet werden. Sie würde im Übrigen ein sehr intensives Hineindenken in die jeweilige Problemkonstellation erfordern.

Ergänzend verweise ich zur Bedeutung des italienischen Gesetzestextes für Entscheidungen des Bundesgerichts auf den Aufsatz von Isolde Burr (2000, 179ff.). Im Übrigen füge ich kursorisch Hinweise zu einigen neueren Urteilen der öffentlichrechtlichen Abteilungen bei.¹⁰

BGE 125 I 182 E. 2a/bb: Art. 35 Abs. 1 VIL (Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt, SR 748.131.1) unterschied sich damals im französischen Wortlaut vom deutschen und italienischen. Das Bundesgericht konnte offen lassen, welche Sprachversion zutraf, da die Rüge des Beschwerdeführers auch unter Zugrundelegung der für ihn günstigeren französischen Fassung unbegründet war (im Übrigen ist das Problem inzwischen behoben durch die Verordnung zum Bundesgesetz über die Koordination und Vereinfachung von Entscheidungsverfahren II Ziff. 6 [Neufassung von Art. 35 der VIL]).

In BGE 124 II 85 E. 4aa stand eine Sprachdifferenz beim Waldgesetz zur Diskussion (Art. 2 Abs. 3 WaG).

In BGE 124 II 581 E. 2b und c ging es um eine Differenz in Art. 6 Abs. 5 BankG.

6 Mehrsprachige Regesten von Bundesgerichtsentscheiden

Das Bundesgericht fällt und begründet seine Urteile bekanntlich stets nur in einer Sprache (Art. 37 Abs. 3 OG), auch dann, wenn der Entscheid publiziert wird. Bei der Urteilsbegründung besteht deshalb an sich kein Anlass, bereits danach zu schielen, ob und inwieweit der Begründungstext in die anderen Amtssprachen übersetzt werden kann. Einzig die Regeste wird (seit 1939, Band 65) in allen drei Amtssprachen abgefasst. Hier haben sich verschiedentlich Probleme ergeben. Die deutsche Fassung der Regeste, die die Quintessenz des auf Deutsch begründeten Urteils richtig wiedergibt, lässt sich manchmal nicht so einfach in die romanischen Sprachen übersetzen oder umgekehrt. Dies kann ein Indiz dafür sein, dass die ratio decidendi doch nicht ganz so klar ist, wie man ausschliesslich auf Grund der deutschen Urteilsbegründung angenommen hat.

In diesem Zusammenhang nur Folgendes: Die Regeste hat die Funktion, die allgemeine Erkenntnis eines Urteils so knapp und so präzise wie möglich wiederzugeben. Sie erfolgt (wie gesagt seit 1939) in allen drei Amts-

sprachen – insoweit die Parallele zur Gesetzgebung. Gerade bei heiklen Urteilen empfiehlt es sich deshalb, vor der endgültigen Verabschiedung der Urteilsbegründung sich bereits Gedanken über die Regeste in allen drei Amtssprachen zu machen. Aus Zeitgründen (wir sind am Bundesgericht leider gezwungen, eine sehr grosse Zahl von Fällen umzusetzen) wird dies allerdings nach meiner Kenntnis selten gemacht.

7 Ausblick: Mehrsprachiges europäisches Recht

Mit der Europäisierung der nationalen Rechte kommen zusätzliche Sprach- und Verständnisprobleme auf uns zu. Damit verbunden ist auch die Gefahr einer Beeinträchtigung, um nicht zu sagen Zerstörung nationaler Rechts-traditionen.

Ein typisches und gravierendes Beispiel ist etwa der Begriff der civil rights gemäss Art. 6 Ziff. 1 EMRK. Er stammt aus dem englischen Rechtsdenken und kann, was die Schöpfer der Konvention und die Strassburger Organe zu wenig gesehen haben, nicht einfach so in die kontinentaleuropäischen Rechtsordnungen hineingeklont werden. Die unkritische Übernahme dieses Begriffes hat zu erheblichen Schwierigkeiten im schweizerischen¹¹ und im österreichischen Recht geführt, Schwierigkeiten, die bei grösserer Zurückhaltung und mit mehr Respekt vor den nationalen Rechtsordnungen vermeidbar gewesen wären.

Wie die Diskussionen um ein zukünftiges EU-Strafrecht (vor allem zum Schutz elementarer Gemeinschaftsinteressen) zeigen, wird es möglicherweise zu einschneidenden Änderungen der bisherigen, gerade im Strafrecht sehr stark von nationalen Denkgewohnheiten beherrschten, Begriffsbildungen kommen.¹²

Anmerkungen

- 1 Glanz und Elend der Übersetzung, hier zitiert nach Gil 1999, 58.
- 2 Vgl. dazu Stegmüller 1987, 29 ff.
- 3 Vgl. dazu Crystal 1993, 15.
- 4 Vgl. dazu Crystal 1993, 15.
- 5 Vgl. auch Hans Vest, 2001, 113 ff. In unserem Zusammenhang von Interesse ist sein Hinweis auf das französische Recht. Danach kann nur derjenige Mittäter sein, der sich persönlich an der Ausführung der Straftat beteiligt. Ein nur an der Planung Beteiligter wäre Teilnehmer. Er ist aber – und dies ist in unserem Zusammenhang das Entscheidende – wie ein Täter zu bestrafen.
- 6 Vgl. Schubarth, 2001a.
- 7 Vgl. Crystal 1993, 4f.
- 8 Vgl. Schubarth, 2001a.
- 9 Vgl. Schubarth, 1995, 14 ff. und 152.
- 10 Ich danke Alexandre Flückiger für die folgenden Hinweise.
- 11 Vgl. Schubarth, 2001c.
- 12 Dazu beispielsweise Referate und Diskussionen an den Strafrechtslehrertagungen von Berlin und Passau, ZStW 1997, 727 ff. und ZStW 2001, Heft 4. Vgl. auch Perron 1998, 227 ff. und Tiedemann 1998, 41 ff.

Literatur

- Abel, Günter (Hg.), 1999, Das Problem der Übersetzung/Le problème de la traduction, Schriftenreihe des Frankreich-Zentrums der Technischen Universität Berlin, Bd. 1, Berlin.
- Burr, Isolde, 2000, Auslegung mehrsprachiger juristischer Texte: die Rolle des Italienischen in Urteilen des Schweizerischen Bundesgerichts, in: *Linguistica giuridica italiana et tedesca/Rechtslinguistik des Deutschen und Italienischen*, Padova, S. 179-194.
- Crystal, David, 1993, Die Cambridge Enzyklopädie der Sprache, Frankfurt.
- Gil, Thomas, 1999, Glanz und Elend der Übersetzung, in: Abel Günter (Hg.), *Das Problem der Übersetzung/Le problème de la traduction*, Schriftenreihe des Frankreich-Zentrums der Technischen Universität Berlin, Bd. 1, Berlin. Juristische Fakultät der Universität Basel (Hg.), 2001, Die Bedeutung der ratio legis, Basel.
- Martinet, A., 1970, *Éléments de linguistique générale*, Paris.
- Perron, Walter, 1998, Hat die deutsche Straftatsystematik eine europäische Zukunft? In: Eser Albin/Schittenhelm Ulrike/Schumann Heribert (Hgg.), *Festschrift für Theodor Lenckner*, München.
- Quine, Willard van Orman, 1980, *Wort und Gegenstand*, Stuttgart.
- Quine, Willard van Orman, 1995, *Unterwegs zur Wahrheit*, Paderborn.
- Schubarth Martin, 1984, Die Bedeutung der Dreisprachigkeit der schweizerischen Gesetze für das Normverständnis, in: Schäffer, Heinz/Triffterer, Otto (Hgg.), *Rationalisierung der Gesetzgebung*, Baden-Baden, S. 90-95.
- Schubarth, Martin, 1995, Grundfragen des Medienstrafrechts im Lichte der neueren bundesgerichtlichen Rechtsprechung, *Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht (ZStrR)*, H. 2, S. 141-160.
- Schubarth, Martin, 1996, Eigenhändiges Delikt und mittelbare Täterschaft, *Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht (ZStrR)*, H. 3, S. 325-337.
- Schubarth, Martin, 1998, Binnenstrafrechtsdogmatik und ihre Grenzen, *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft*, H. 4, S. 827-847.
- Schubarth, Martin, 2000, Sprache und Recht, *Basler juristische Mitteilungen (BJM)*, H. 4, S. 175-180.
- Schubarth, Martin, 2001a, Einführung, in: *Juristische Fakultät der Universität Basel (Hg.)*, Die Bedeutung der ratio legis, Basel, S. 1-9.
- Schubarth, Martin, 2001b, Bundesgericht, in: Thürer, Daniel/Aubert, Jean-François/Müller, Jörg Paul (Hgg.), *Verfassungsrecht der Schweiz*, Zürich.
- Schubarth, Martin, 2001c, Gedanken zur Kooperation der nationalen und der europäischen Rechtsprechung aus schweizerischer Sicht, erscheint demnächst in: *Österreichische verwaltungswissenschaftliche Gesellschaft, Drei-Länder-Tagung*.
- Stegmüller, Wolfgang, 1987, *Hauptströmungen der Gegenwartsphilosophie*, Bd II, 8. A., Stuttgart.
- Tiedemann, Klaus, 1998, Der Allgemeine Teil des Strafrechts im Lichte der europäischen Rechtsvergleichung, in: Eser, Albin/Schittenhelm, Ulrike/Schumann, Heribert (Hgg.), *Festschrift für Theodor Lenckner zum 70. Geburtstag*, München.
- Vest, Hans, 2001, Mittäterschaft des Nichtlenkers für Verkehrsregelverletzungen? *Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht*, S. 113-128.
- Whorf, Benjamin Lee, 1999, *Sprache – Denken – Wirklichkeit. Beiträge zur Metalinguistik und Sprachphilosophie*, Reinbek.

Résumé

Le Tribunal fédéral a dû se prononcer à plusieurs reprises sur les divergences des versions allemande, française et italienne des lois ou des ordonnances de la Confédération. La confusion qui en résulte est rare; l'effet révélateur que la comparaison des trois versions officielles des textes législatifs apporte à l'exégèse est intéressant. Le rapport fait état de la pratique du Tribunal fédéral dans les cas où il a été appelé à se prononcer sur l'intention du législateur parce que la formulation dans les trois langues n'était pas identique.